

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

1. November 1871.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[99] I. Nach einem Beschlusse des Bundesrathes wird der den Weingroßhändlern nach Maßgabe des Regulativs wegen der Lager von ausländischem Weine vom 17. Oktober 1834 (Seite 90 ff. des Reg.-Blatts) und der Nachträge dazu gewährte Zollerlaß von $6\frac{2}{3}$ resp. 20 Prozent des tarifmäßigen Eingangszollss vom 1. Januar 1872 an nicht mehr stattfinden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle der übrigen Bestimmungen des gedachten Regulativs, welches vom 1. Januar 1872 an außer Kraft tritt, von demselben Zeitpunkte an ein von dem Bundesrathe festgestelltes

„Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen“

zur Anwendung kommt und durch das „Amtsblatt des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins“ (siehe Bekanntmachung vom 9. April 1864 Seite 60 des Reg.-Blatts) bekannt gemacht werden wird.

Weimar am 6. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[100] II. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1869 wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten gebracht, daß

die Uebereinkunft mit der Kaiserlichen Postverwaltung wegen Fixirung der Postbestellgebühren — soweit dergleichen überhaupt zu erheben sind — auf folgende Grundlage hin bis auf Weiteres erneuert worden ist:

Zweck des Uebereinkommens ist, die Großherzogliche Staatskasse durch Zahlung des Aversums von jeder Entrichtung von Postbestellgebühren zu befreien, ohne Unterschied, ob dieselben definitiv der Staatskasse zur Last fallen, oder von derselben — wie in Parteisachen — nur verlagsweise zu entrichten sein würden.

Während sich also die Befreiung nicht erstreckt

- 1) auf Sendungen an Behörden und Beamte, welche aus anderen als Großherzoglichen Staatskassen unterhalten werden, namentlich also an Behörden und Beamte des Großherzoglichen Hofes und der Hofverwaltung, sowie der Universität Jena, ferner an die dem Großherzogthume mit anderen Staaten gemeinschaftlichen Behörden, nämlich das Ober-Appellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht zu Eisenach mit dem Schwurgerichtshof und das statistische Bureau zu Jena

und nicht

2) auf die Sendungen an Beamte in deren Privatangelegenheiten, tritt die Befreiung ein:

- 3) für alle dienstlichen Sendungen an Großherzogliche Staats-Behörden und Beamte bis herab zu den unteren Organen der Staatsverwaltung, z. B. Gensdarmen, Chausseegeld-Erhebern und Chaussee-Ausssehern, Steuerausssehern, Katasterführern, Orts-Steuernehmern, Forstausssehern und dergleichen, ohne Unterschied, ob die Sendungen Official- oder Partei-Sachen betreffen;

ferner:

- 4) für diejenigen dienstlichen Sendungen an andere öffentliche Behörden, z. B. Kirchen-, Schul-, Stiftungs- und Gemeinde-Behörden und solche repräsentirende Beamte, welche mit der Aufschrift: „Portopflichtige Dienstsache, frei, ex officio“ bezeichnet sind.
- 5) Unter die Befreiung fallen alle unter 3 und 4 bezeichneten Behörden und Beamten, welche im Großherzogthume ihren Sitz haben, gleichviel ob die Orte zum Bestellbezirke einer Postanstalt des Ober-Postdirektions-Bezirks Erfurt oder eines andern Ober-Postdirektions-Bezirks der Kaiserlichen Postverwaltung gehören. Außerhalb des Großherzogthums sind eingeschlossen die im Herzogthum Sachsen-Meiningen

ihren Sitz habenden Großherzoglichen Forstbeamten, nämlich die Forstrevierverwaltung zu Schwallungen und die Unterförstereien zu Wasungen und Rosa nebst den ihnen untergebenen Forstaufssehern in Meiningischen Ortschaften.

- 6) Die Befreiung erstreckt sich auf die Orts- und die Land-Bestellgebühren, auf letztere auch im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt und sowohl auf die Bestellgebühr von Paket- und Geld-Sendungen, einschließlich der Postanweisungen, als auf Briefpostgegenstände. Nicht ausgeschlossen sind selbst die Bestellgebühren von recommandirten Sendungen, Postanweisungen, Packeten ohne Werths-Declaration, Postvorschußsendungen, welche von Großherzoglichen Behörden u. den Landbriefträgern mitgegeben werden, und an solche Adressaten gerichtet sind, welche außerhalb des eignen Orts- und Landbestellbezirks wohnen, welche Gebühren deshalb eigentlich vorschristsmäßig für die Beförderung bis zum Postort im Voraus zu entrichten wären.
- 7) Dagegen sind nicht begriffen:
- a) die Bestellgebühren für den Stadtpostverkehr, d. h. für die im Orte der Aufgabe selbst zu bestellenden Briefe und Sendungen,
 - b) das Zeitungs-Bestellgeld,
 - c) das Express-Bestellgeld.

Wiederholt wird übrigens daran erinnert, daß in Parteisachen die vorschristsmäßige Bestellgebühr bei der Behörde auf den einlaufenden Schriftstücken als Verlag zu notiren und von den betheiligten Privaten oder Parteien, soweit dieselben überhaupt mindestens zum Ersatz von Verlagen verpflichtet sind, bei Zustellung der Liquidationen mit einzuziehen ist, falls nicht die Bestellgebühr vom Aufgeber mit dem Porto bei der Aufgabe bereits bezahlt ist.

Bei der Verpflichtung der Privaten, ihre Sendungen an Großherzogliche Behörden oder Beamte in Partei- oder Privat-Angelegenheiten bei der Aufgabe nicht nur hinsichtlich des Portos, sondern auch hinsichtlich der Bestellgebühr zu frankiren, behält es auch ferner sein Bewenden.

Weimar am 21. Oktober 1871.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

G. Thon.

[101] III. Mit Beziehung auf §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird die nachstehende, vom Reichskanzler weiter anher mitge-